

Anspruch des A gegen C auf Kaufpreiszahlung in Höhe von 180 € gem. § 433 II BGB.

A könnte von C einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises für die Schuhe in Höhe von 150 € nach **§ 433 II BGB** haben.

A. Anspruch entstanden

Der Anspruch des A auf Kaufpreiszahlung aus **§ 433 II BGB** muss zunächst entstanden sein.

I. Kaufvertrag

Dazu müssen C und A wirksam einen Kaufvertrag geschlossen haben.

Ein Kaufvertrag besteht aus zwei übereinstimmenden und in Bezug aufeinander abgegebenen empfangsbedürftigen

Willenserklärungen, namentlich Angebot und Annahme, **§§ 145, 147 BGB**.

Hier haben A und C jeweils auf den Abschluss eines Kaufvertrages bezogene Willenserklärungen abgegeben, sodass ein Kaufvertrag wirksam zustande gekommen ist, **§§ 433, 145, 147 BGB**.

II. Wirksamkeitshindernisse

Rechtshindernde Einwendungen, die den Kaufvertrag erst gar nicht entstehen lassen, sind nicht ersichtlich.

Mithin ist ein Kaufvertrag nach **§ 433 BGB** zwischen A und C wirksam zustande gekommen.

B. Anspruch erloschen

Der zunächst entstandene Anspruch des A auf Kaufpreiszahlung aus **§ 433 II BGB** kann durch wirksame Ausübung des Anfechtungsrechts untergegangen sein. Dies würde dazu führen, dass der bestehende Kaufvertrag als von Anfang an (ex tunc) nichtig anzusehen ist, **§ 142 I BGB**. Hier kommt eine Anfechtung durch C in Betracht.

I. Anwendbarkeit

Die Regelungen zur Anfechtung müssen anwendbar sein.

Anfechtbar sind Willenserklärungen und geschäftsähnliche Handlungen (jedoch keine Realakte), sofern keine Sonderregeln vorrangig sind, das Rechtsgeschäft nicht bestätigt (**§ 144 BGB**) wurde oder eine Anfechtung nach Treu und Glauben (**§ 242 BGB**) unzulässig ist.

Hier ist keiner der genannten Fälle einschlägig, womit die Anfechtung anwendbar ist.

II. Anfechtungserklärung

C hat gegenüber A als Vertragspartner des Kaufvertrags durch konkludentes Auftreten die Anfechtung erklärt, **§ 143 I BGB**.

III. Anfechtungsgrund

Dem C muss auch ein Anfechtungsgrund zur Seite gestanden haben.

1. Arglistige Täuschung

Ein Anfechtungsgrund kann in einer arglistigen Täuschung im Sinne von **§ 123 I Alt. 1 BGB** liegen. Dazu muss C zur Abgabe seiner Willenserklärung durch arglistige Täuschung bestimmt worden sein.

*(Für die **Anwendbarkeit** einer Anfechtung nach **§ 123 I Alt. 1 BGB** gelten auch die allgemeinen Grundsätze. Außerdem besteht die Besonderheit darin, dass der Getäuschte / Anfechtende aus **demselben** Grund sowohl das Kausal- (zB **§ 433 BGB**) als auch das dingliche Rechtsgeschäft (zB Übereignung gem. **§ 929 BGB**) anfechten kann. Dieser sog. Fall der „**Fehleridentität**“ durchbricht das Abstraktionsprinzip ausnahmsweise, wonach Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft getrennt voneinander zu betrachten sind – wenn es*

in Frage kommt, kann auf diesen Punkt kann schon je nach Aufbau / Konstellation iRd Anwendbarkeit unter I. eingegangen werden.)

a) Täuschung

Zunächst muss eine Täuschung stattgefunden haben.

Unter Täuschung versteht man jedes Verhalten, das darauf abzielt bei einem anderen einen Irrtum hervorzurufen, zu bestärken oder zu unterhalten.

Hier hat B wahrheitswidrig behauptet, dass die Samtschuhe einst Elvis gehörten. Damit hat B eine Täuschungshandlung vorgenommen.

b) Irrtum

Durch die Täuschung muss beim Erklärenden C ein Irrtum hervorgerufen worden sein.

Ein Irrtum ist jede Fehlvorstellung über Tatsachen.

C ist davon ausgegangen, dass die Schuhe tatsächlich Elvis gehörten. Folglich wurde ein Irrtum hervorgerufen.

c) Arglist

Zudem muss der Täuschende arglistig gehandelt haben.

Arglistig handelt, wer die Unrichtigkeit seiner Angaben kennt oder mindestens billigend in Kauf nimmt und Täuschungswillen hat.

Vorliegend hat B die unrichtige Behauptung aufgestellt, dass Elvis Eigentümer der Schuhe war. Auf diese Weise wollte er C die Tatsache glaubhaft machen und zu einem Kauf bewegen. Mithin handelte B arglistig.

d) Widerrechtlichkeit

Weiterhin muss die Täuschung widerrechtlich sein. Die Widerrechtlichkeit als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ist in der Regel durch die arglistige Täuschung indiziert. In Ausnahme dazu stand B hier auch kein „Recht zur Lüge“ zu, womit die Täuschung widerrechtlich ist.

e) Kausalität

Zudem muss zwischen der Täuschungshandlung und der Abgabe der Willenserklärung Kausalität bestehen, wobei Mitursächlichkeit genügt. Ohne die Täuschung durch B hätte C den Beweggrund zum Kauf der Schuhe nicht gefasst. Folglich war die Täuschung kausal für die Abgabe der Willenserklärung.

f) Kein Ausschluss

Schließlich darf die Anfechtung nach **§ 123 I Alt. 1 BGB** nicht ausgeschlossen sein. Der Ausschlussgrund des **§ 123 II S. 1 BGB** greift, wenn ein Dritter getäuscht hat und der Anfechtungsgegner davon nichts wusste und nichts wissen musste.

aa) Erklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben war

Bei der Erklärung des C zum Abschluss des Kaufvertrags handelt es sich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die gegenüber dem Vertragspartner A abzugeben war.

bb) Dritter

Fraglich ist, ob es sich bei B um einen Dritten iSd **§ 123 II BGB** handelt.

Dritte sind nur am Geschehen Unbeteiligte. Nach der sog. „**Lagertheorie**“ sind dagegen solche Personen, die im Lager des Erklärungsempfängers stehen und maßgeblich am Zustandekommen des Vertrags mitgewirkt haben, dem Erklärungsempfänger so nahe, dass sie nicht als Dritte aufgefasst werden.

Hier hat B nicht als Vertreter des A gem. **§§ 164 ff. BGB** gehandelt. A hat ihn lediglich gebeten auf den Laden aufzupassen, worin noch keine Aufforderung, Kunden zu beraten oder den Verkauf zu übernehmen, zu sehen ist. Zwar liegt es im Interesse des B seinem Freund zum Verkauf zu verhelfen, jedoch hat er beim späteren Vertragsabschluss den Laden

bereits verlassen und die Folgen seines Verhaltens nicht mehr mitbekommen. Folglich ist B als Dritter zu qualifizieren.

(Eine Argumentation gegen die Annahme des B als Dritten ist gut vertretbar. Anschließend müsste noch die Anfechtungsfrist geprüft werden, die bei der Anfechtung nach **§ 123 BGB** gemäß **§ 124 I BGB** ein Jahr beträgt und daher gewahrt worden wäre.)

cc) Keine Kenntnis oder Kennenmüssen

Hier hat A als Anfechtungsgegner weder Kenntnis von der Täuschung, noch ist ihm fahrlässige Unkenntnis vorzuwerfen.

Folglich sind die erforderlichen Voraussetzungen des Ausschlussgrundes nach **§ 123 II 1 BGB** erfüllt, womit eine Anfechtung nach **§ 123 I Alt. 1 BGB** ausscheidet.

2. Eigenschaftsirrtum

Außerdem kommt hier als Anfechtungsgrund auch ein Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft der Samtschuhe nach **§ 119 II BGB** in Betracht.

a) Eigenschaft

Hier hat sich C über die Herkunft der Schuhe geirrt als er dachte Elvis sei ihr Eigentümer gewesen. Fraglich ist, ob es sich dabei um eine Eigenschaft der Schuhe i.S.d. **§ 119 II BGB** handelt.

Eigenschaften sind neben den auf ihr natürlichen Beschaffenheit beruhenden Merkmalen, alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und Beziehungen zur Umwelt, die infolge ihrer Beschaffenheit und Dauer auf die Brauchbarkeit und den Wert der Sache Einfluss haben, also alle wertbildenden Faktoren. Dies ist der Fall, wenn sie in der Sache selbst ihren Grund haben, von ihr ausgehen oder sie unmittelbar kennzeichnen.

Ein berühmter Vorbesitzer und / oder vorheriger Eigentümer ist ein den Wert einer Sache bestimmender Faktor (so wurde z.B. ein gewöhnlicher VW Golf, in dessen Zulassungsbescheinigung Teil II - früher „Fahrzeugbrief“ - Joseph Kardinal Ratzinger als Eigentümer eingetragen ist, einst für fast 190.000 € bei eBay verkauft).

Folglich handelt es sich bei der Herkunft um eine Eigenschaft.

b) Verkehrswesentlichkeit

Weiterhin muss die Eigenschaft im Verkehr als wesentlich angesehen werden.

Dies ist dann der Fall, wenn sie für die Wertschätzung erheblich ist, weil sie aufgrund ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung zur Grundlage des Geschäfts gemacht worden ist. Fehlt eine solche Vereinbarung, so ist die Verkehrsanschauung ausschlaggebend. Vorliegend wusste A nichts von dem Gespräch zwischen B und C. Weiterhin ergaben sich für ihn keine anderen Anzeichen, dass C von der Tatsache, die Schuhe gehörten einst Elvis, ausgegangen ist. Dies hat C dem A gegenüber nämlich nicht erwähnt.

Eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung scheidet insofern aus.

Nach der Verkehrsanschauung kann man bei Schuhen, die in einem Antiquitätenladen ausgestellt sind, davon ausgehen, dass ihnen eine Besonderheit anhaftet, die sie im Vergleich zu auf Flohmärkten ausgelegten Sachen hervorhebt.

Kauft jemand bei einem Antiquitätenhändler eine Sache, so ist er sich bewusst, dass es sich um keine gewöhnliche, sondern viel mehr seltene Sache handelt. Der höhere Wert solcher Sachen ergibt sich gerade aus dem Umstand, dass es Raritäten sind oder etwas an ihnen besonders ist wie eine historische Herkunft. So sind Sachen aus dem Vorbesitz berühmter Persönlichkeiten beliebt bei Sammlern, die bereit sind für solche eine beträchtliche Summe zu zahlen. Hier handelt es sich dagegen gar um ganz gewöhnliche Schuhe einer vielfachen Massenproduktion.

Somit bezog sich der Irrtum des C auch auf eine verkehrswesentliche Eigenschaft im Sinne des **§ 119 II BGB** (die Ablehnung der Verkehrswesentlichkeit ist auch gut vertretbar).

3. Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen des Eigenschaftsirrtums liegen mithin vor. Damit ist C nach **§ 119 II BGB** zur Anfechtung berechtigt.

IV. Anfechtungsfrist

C hat unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, nachdem er von seinem Irrtum erfahren hat, die Anfechtung erklärt und mithin die Frist gem. **§ 121 I BGB** gewahrt.

V. Zwischenergebnis

Alle Anforderungen an eine Anfechtung sind erfüllt mit der Folge, dass der zwischen C und A geschlossene Kaufvertrag rückwirkend als nichtig anzusehen ist gem. **§ 142 I BGB**.

C. Ergebnis

A hat aufgrund der ausgeübten Anfechtung des Kaufvertrags keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus **§ 433 II BGB**.

Die bereits übereigneten Schuhe wären zudem nach **§§ 812 ff. BGB** rückzübereignen.